Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls
gemäß § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB

zur

Aufstellung des Bebauungsplanes 04.074
– Wohnquartier Weetfelder Straße –

und

zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 04.018
– Carl-Zeiss-Straße –

in Hamm-Selmigerheide

<u>Erstellt im Auftrag von</u>
Selmigerheide GmbH& Co. KG
Dinxperloer Straße 18 - 22
46399 Bocholt

Bearbeiter:
Dipl. Geograph Michael Wittenborg

Landschaftsökologie & Umweltplanung
Diplom-Geograph / Landschaftsökologe Michael Wittenborg

Internet	Telefon	Fax	Hausanschrift
wittenborg@aol.com	(02381) 789 71-0	789 71-2	Pieperstraße 9 59075 Hamm

INHALTSVERZEICHNIS

1 ANLASS DER PRÜFUNG 3

2 KURZCHARAKTERISIERUNG DER BEBAUUNGSPLÄNE 4

3 PRÜFMERKMALE 7

4 ZUSAMMENFASSUNG 12

5 LITERATUR / GRUNDLAGEN 13

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Lage des Betrachtungsraums 5

Abbildung 2: Übersicht der Geltungsbereiche der Bebauungspläne 5

Abbildung 3: Abgrenzung und Festsetzungen des Bebauungsplans 04.074 6

Abbildung 4: Abgrenzung und Festsetzungen des Bebauungsplans 04.018 (3. Änderung) 6

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Prüfmerkmale gemäß Anlage 2 BauGB *..... 7*

1 Anlass der Prüfung

Im Bereich der Stadt Hamm, Ortsteil Selmigerheide soll im Rahmen eines Gesamtkonzeptes neben dem Nahversorgungsbereich auch ein Wohnquartier entwickelt werden.

Das Gesamtkonzept „Nahversorgung Selmigerheide/ Wohnquartier Weetfelder Straße“ beinhaltet die Wiedernutzbarmachung und Neuordnung von Flächen, die bisher keiner Bebauung zugeführt wurden. In einem ersten Schritt wurde der Bebauungsplan Nr. 04.073 – Nahversorgung Selmigerheide – aufgestellt, um eine Ansiedlung des Lebensmittel-Nahversorgungsmarktes 'Netto' zu ermöglichen. In einem weiteren Schritt werden ergänzend zu dem Vorhaben des Netto-Marktes südlich davon weitere unbebaute Flächen einer wohnbaulichen Entwicklung zugeführt.

Dies wird mit dem Bebauungsplan Nr. 04.074 – Wohnquartier Weetfelder Straße – zukünftig planungsrechtlich geregelt. Beide Bebauungspläne liegen im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 04.018 – Carl-Zeiss-Straße –. Der Bebauungsplan Nr. 04.018 setzt für den gesamten Planbereich zum einen eine „Öffentliche Grünfläche“ gem. § 9 (1) Nr. 15 BauGB parallel zur Weetfelder Straße und zu den südlichen Wohnbereichen ‚Baumhofweg‘ in einer Breite von ca. 50 Metern fest. Zum anderen wird eine große gewerbliche Fläche festgesetzt.

Der Bebauungsplan Nr. 04.018 bietet somit nicht die planungsrechtliche Grundlage für eine Realisierung des angestrebten Gesamtkonzeptes aus Nahversorgung und Wohnen. Hierfür sollen die Bebauungspläne Nr. 04.073 und Nr. 04.074 aufgestellt werden. Parallel dazu muss für eine Realisierung von Wohnbauflächen an anderer Stelle eine bestehende Wohnbaulandreservefläche im Stadtbezirk Pelkum aus der Darstellung des Flächennutzungsplanes herausgenommen werden. Hierfür wird die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes – nördl. Straße zum Wiescherbach – eingeleitet.

Auf die neue bauliche Entwicklung muss zudem mit einer Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 04.018 (3. Änderung) in den angrenzenden Flächen reagiert werden.

Das Aufstellungsverfahren für den Bebauungsplan Nr. 04.074 – Wohnquartier Weetfelder Straße – und das Verfahren zur 3. Änderung des Bebaungsplanes Nr. 04.018 – Carl-Zeiss-Straße – sollen gemäß § 13a BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt werden. Auf Grund der räumlichen Nähe und der planungsrechtlichen Zusammenhänge sind die beiden Bebauungspläne hinsichtlich der Voraussetzungen für ein vereinfachtes Verfahren zusammen zu betrachten.

Gemäß § 13a BauGB kann ein Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden, wenn die zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 BauNVO nicht mehr als 20.000 m² beträgt oder der Bebauungsplan – bei einer zulässigen Grundfläche von 20.000 bis 70.000 m² - nach überschläglicher Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 des BauGB genannten Kriterien voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen haben wird.

Vorliegend wird der untere Schwellenwert bei einer gemeinsamen Betrachtung der beiden Bebauungspläne überschritten (s.u.). Es bedarf deshalb einer Vorprüfung des Einzelfalls nach Anlage 2 BauGB hinsichtlich erheblicher Umweltauswirkungen. Die Vorprüfung basiert

gemäß § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB auf einer Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich betroffen ist.

Das Aufstellungsverfahren für den angrenzenden Bebauungsplan Nr. 04.073 – Nahversorgung Selmigerheide – wurde gemäß § 13a BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt (Rechtskraft seit Oktober 2016). Für diesen Bebauungsplan wurde dementsprechend bereits eine „allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls“ gemäß UVP-Gesetz erstellt. Dieser Bebauungsplan ist in diesem Zusammenhang nicht mehr betrachtungsrelevant.

Die „Vorprüfung des Einzelfalls“ gemäß Anlage 2 zum BauGB für den Bebauungsplan Nr. 04.074 –Wohnquartier Weetfelder Straße – und 3. Änderung des Bebauungsplans 04.018 – Carl-Zeiss-Straße - wird hiermit vorgelegt.

2 Kurzcharakterisierung der Bebauungspläne

Der Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 04.018 – Carl-Zeiss-Straße – umfasst eine Fläche von ca. 27.015 m². Die Gewerbegebietsausweisung des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 15.438 m².

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 04.074 umfasst eine Fläche von ca. 16.730m². Insgesamt umfassen beide Bebauungspläne eine Fläche von 43.745 m². Die maximal überbaubare Gesamtgrundstücksfläche beider Bebauungspläne, entsprechend der aktuellen Entwürfe, liegt bei ca. 20.199 m².

Die bislang unbebauten Flächen im Planbereich des Bebauungsplan Nr. 04.074 sollen im Sinne einer Nachverdichtung einer wohnbaulichen Entwicklung zugeführt werden. Dies würde einen Lückenschluss zwischen der bestehenden Wohnbebauung entlang der Weetfelder Straße/ Bereich Baumhofweg und dem geplanten Netto-Markt bedeuten. Die Festsetzung erfolgt im Wesentlichen als „Allgemeines Wohngebiet“, kleinflächig werden auch Grünflächen ausgewiesen.

Die bisherigen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 04.018 stehen nicht mehr im Einklang mit einer heranrückenden Wohnbebauung. Die Ausweisung von gewerblichen Bauflächen muss in Teilen zurückgenommen werden und wird sich zukünftig auf den heutigen Bestand reduzieren. So entsteht ein Abstand zwischen der geplanten Wohnbebauung und möglichen zukünftigen gewerblichen Nutzungen. Bei den Festsetzungen und der Gestaltung der Gewerbegebietsflächen wird auf die bisherigen Ausweisungen zurückgegriffen und in Teilen nach heutigen planerischen Maßgaben und städtebaulichen Zielsetzungen angepasst.

Auf knapp der Hälfte der Fläche wird eine Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt. Mit Ausnahme kleiner Grünflächen wird die restliche Fläche als Gewerbegebiet festgesetzt. Als Art der baulichen Nutzung wird ein eingeschränktes Gewerbegebiet (GEe-Gebiet) gemäß § 8 BauNVO festgesetzt. Aufgrund der Nähe zum geplanten Wohnquartier an der Weetfelder Straße (Bebauungsplan Nr. 04.074) und der Sicherung eines konfliktfreien Nebeneinanders der unterschiedlichen Nutzungen, sind im eingeschränkten Gewerbegebiet gem. § 1 (4) i.V.m. § 1 (5) BauNVO nur Betriebe und Anlagen zulässig, die das Wohnen nicht wesentliche stören.

Das Plangebiet umfasst momentan überwiegend Grünlandflächen, landwirtschaftliche Hofstellen, auf denen aktuell bereits eine Gewerbenutzung rechtlich zulässig ist sowie kleine Gewerbebetriebe (u.a. Gastronomie) und einen Lagerplatz.

Nachfolgende Abbildungen stellen die Lage (Übersicht) sowie die Geltungsbereiche und die Festsetzungen der betroffenen Bebauungspläne dar.

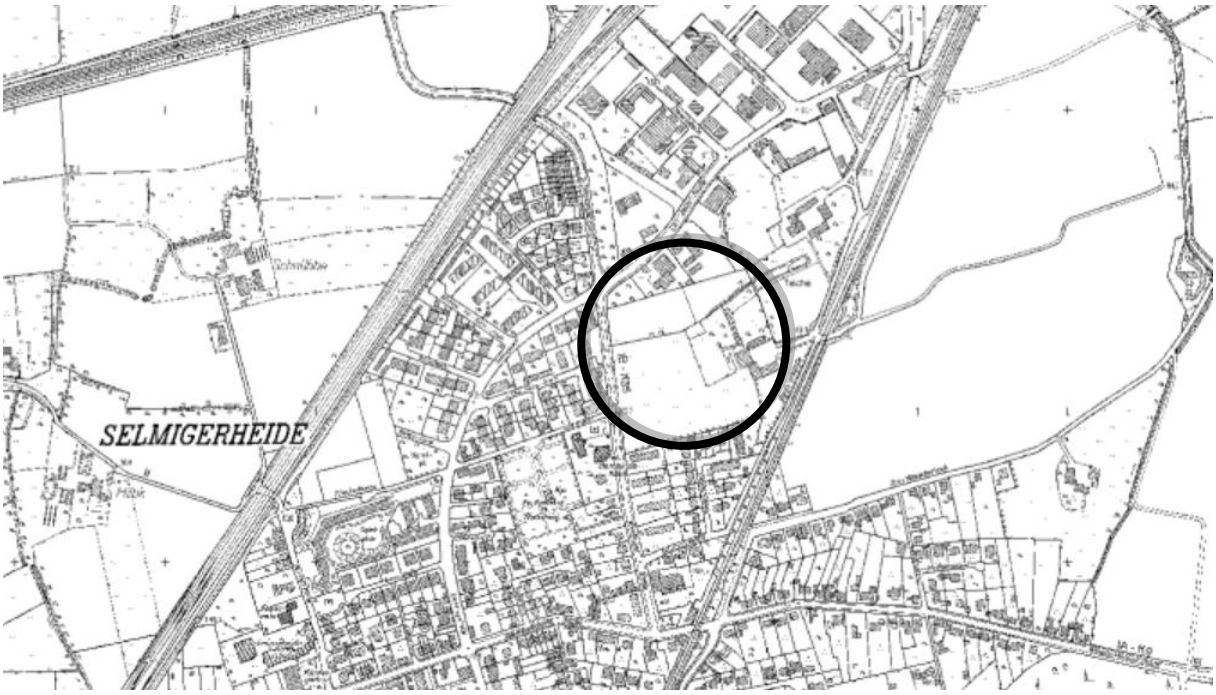

Abbildung 1: Lage des Betrachtungsraums

(unmaßstbl. Übersicht)

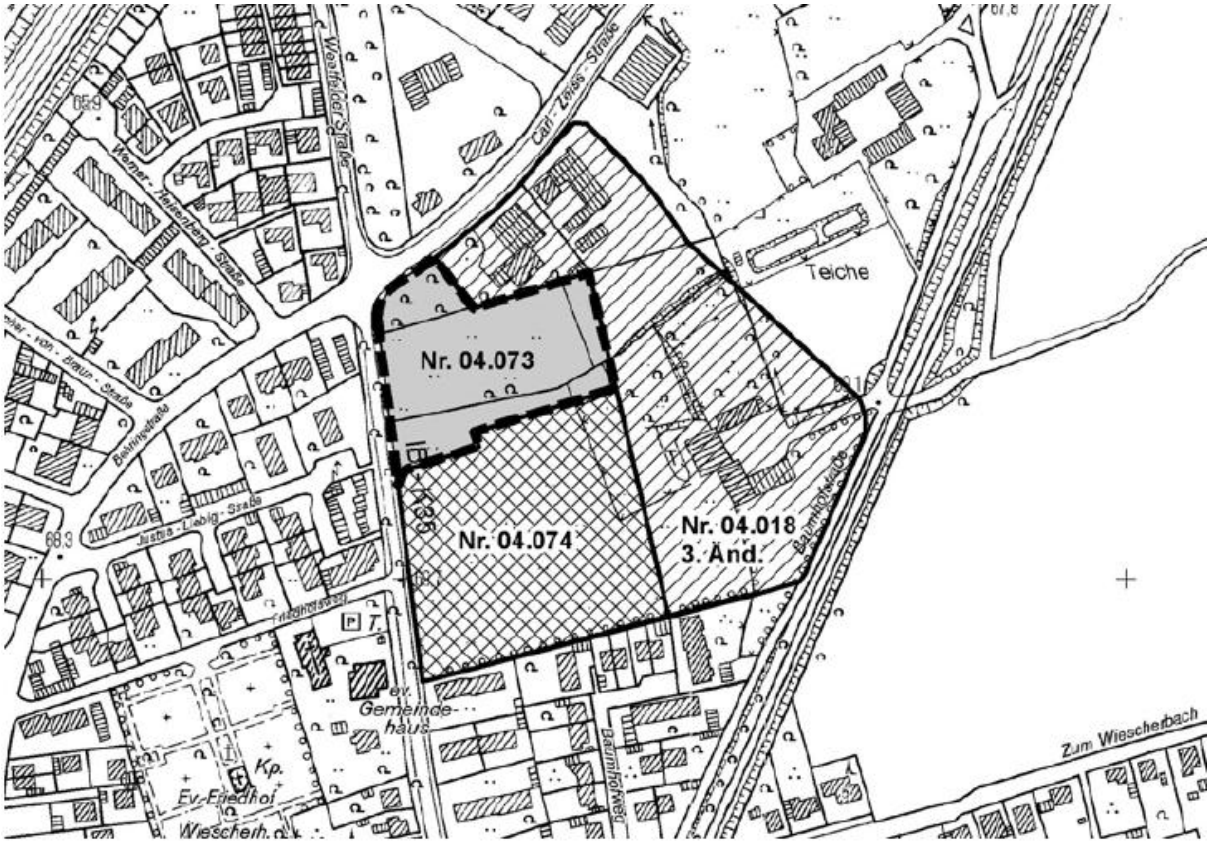

Abbildung 2: Übersicht der Geltungsbereiche der Bebauungspläne

(unmaßstbl. Übersicht)

Abbildung 3: Abgrenzung und Festsetzungen des Bebauungsplans 04.074

Abbildung 4: Abgrenzung und Festsetzungen des Bebauungsplans 04.018 (3. Änderung)

3 Prüfmerkmale

Tabelle 1: Prüfmerkmale gemäß Anlage 2 BauGB

Nr.	Kriterium	Erläuterung	Auswirkungen
1	**Merkmale des Bebauungsplans in Bezug auf**	[0] Unerheblich [X] wenig erheblich / nicht relevant [XX] erheblich	
1.1	das Ausmaß, in dem der Bebauungsplan einen Rahmen im Sinne des § 14b Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung setzt;	Ziel der Bauleitplanung ist die weitere Ausweisung von Wohnflächen innerhalb der aktuellen Grenzen des rechtsverbindliche Bebauungsplans Nr. 04.018 und die damit verbundene Anpassung der Grenzen dieses Bebauungsplans. Die aktuell mit einer landwirtschaftlichen Nutzung belegten, planungsrechtlich aber weitgehend als bereits als Grünfläche bzw. als Gewerbegebiet festgesetzten Grundstücksflächen werden als Allgemeines Wohngebiet ausgewiesen. Art und Maß der baulichen Nutzung sind dem (planungsrechtlichen) Umfeld angeglichen.	[0]
1.2	das Ausmaß, in dem der Bebauungsplan andere Pläne und Programme beeinflusst;	Der Bebauungsplan Nr. 04.074 – Wohnquartier Weetfelder Straße – liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 04.018 – Carl-Zeiss-Straße – und hebt diesen in Teilbereichen auf. Der Bebauungsplan Nr. 04.018 setzt für den gesamten Planbereich zum einen eine „Öffentliche Grünfläche“ gem. § 9 (1) Nr. 15 BauGB parallel zur Weetfelder Straße und zu den südlichen Wohnbereichen ‚Baumhofweg‘ in einer Breite von ca. 50 Metern fest. Zum anderen wird eine große gewerbliche Fläche festgesetzt. Die Grenzen dieses Bebauungsplans werden an den neu aufzustellenden Bebauungsplan Nr. 04.074 angepasst und die Gewerbeflächen deutlich reduziert, um den entsprechenden emissionstechnischen Anforderungen an die Ausweisung des Wohngebietes gerecht zu werden. Der aktuelle FNP weist im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans teilweise Grünflächen aus und wird berichtigt.	[0]
1.3	die Bedeutung des Bebauungsplans für die Einbeziehung umweltbezogener, einschließlich gesundheitsbezogener Erwägungen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung;	Keine besondere Bedeutung erkennbar, Umweltbelange sind im üblichen Umfang betroffen, gesundheitsbezogene Erwägungen werden berücksichtigt;	[0]
1.4	die für den Bebauungsplan relevanten umweltbezogenen, einschließlich gesundheitsbezogener Probleme;	Für einen großen Teil der Fläche ist die Zulässigkeit einer baulichen u. verkehrlichen Nutzung (Gewerbenutzung) bereits planungsrechtlich gesichert. Diese planerisch zulässige Nutzung wird planerisch in eine Wohnnutzung umgewidmet. Aktuell wird der größte Teil des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 04.074 als Grünland genutzt, der Änderungsbereich des Bebauungsplans Nr. 04.018	[X]

		umfasst weitgehend die Hofstellen, hofnahes Grünland und Verkehrsflächen. Nutzung und Gestaltung des Schutzgutes Natur umfassen mögliche Veränderungen der Pflanzen- und Tierwelt. Im Bereich des Bebauungsplans 04.074 kommt es zu einer weitgehend vollständigen Umgestaltung der Schutzgüter Boden, Natur (Biotop- und Nutzungstypen / Lebensräume) und Landschaft. Aktuell besteht nur eine sehr geringe Nutzungsdiversität und geringe Bedeutung als Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten. Der Geltungsbereich umfasst Freiflächen innerhalb bzw. am Rande des Siedlungsbereiches, insofern ist das Landschaftsbild bereits stark anthropogen vorbelastet. Die Freiflächen planungsrechtlich dem Umfeld angeglichen; durch die Anlage von Grünflächen werden die geplanten Siedlungsbereiche ausgelockert und zu dem landwirtschaftlichen Flächen abgegrenzt. Die umweltbezogenen Schutzgüter werden in dem für derartige Planvorhaben in dem üblichen Maß in Anspruch genommen; die geplante Nutzung geht nicht über die planerisch bereits zulässige Nutzung hinaus. Der Änderungsbereich des Bebauungsplans Nr. 04.018 erfährt diesbezüglich geringere Veränderungen, da auf einem großen Teil der als Gewerbegebiet ausgewiesenen Fläche bereits gewerbliche Nutzungen etabliert sind bzw. große Bereiche bereits versiegelt sind. Ausnahmen stellen die hofnahen Grünlandflächen an der als Pferdehof genutzten südlichen Hofstelle dar. Weitere Bereiche werden großflächig als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen und bleiben somit in ihrer Struktur erhalten. Auf Grund der relativen Strukturarmut, dem anthropogen geprägtem Umfeld, der bereits bestehenden anthropogenen Nutzung ergeben sich für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Wasser, Luft, Klima, Landschaft und die biologische Vielfalt nur verhältnismäßig geringe Auswirkungen. Erhebliche Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.	
1.5	die Bedeutung des Bebauungsplans für die Durchführung nationaler und europäischer Umweltvorschriften.	Mögliche Auswirkungen auf die Tierwelt – insbesondere auf planungsrelevante Arten - wurden im Rahmen der Planungen intensiv untersucht und in einer Artenschutzprüfung detailliert dargestellt. Eine relevante Bedeutung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 04.074 konnte als Lebensraum – insbesondere als Bruthabitat oder essentielles Nahrungshabitat ausgeschlossen werden. Die im Änderungsbereich des Bebauungsplans Nr. 04.018 brütenden planungsrelevanten Arten erfahren durch die Festsetzungen zunächst keine Änderungen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Bei möglichen späteren Eingriffen in diese, sind im nachgelagerten Bauordnungsverfahren unter Umständen Vermeidungs- und Minimierungs- oder CEF – Maßnahmen	[X]

		durchzuführen.	
2	**Merkmale der möglichen Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete, insbesondere in Bezug auf:**		
2.1	die Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen;	Auf Grund der konkreten Planungsabsichten der Entwicklungsgesellschaft und des nun durchgeführten Aufstellungsverfahrens ist die Wahrscheinlichkeit der Realisierung des Projektes sehr groß. Damit ist auch mit den beschriebenen Auswirkungen zu rechnen. Bis auf die baubedingten, temporären Auswirkungen sind dauerhafte und nicht umkehrbare betriebs- und anlagebedingte Auswirkungen zu erwarten.	
2.2	den kumulativen und grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen;	Nicht betroffen	[0]
2.3	die Risiken für die Umwelt, einschließlich der menschlichen Gesundheit (zum Beispiel bei Unfällen);	Eine Umweltverschmutzung z. B. durch Geruchsbelästigung, stoffliche Emissionen, Abwässer, insbesondere Schadstoffemissionen, die Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere auf die Luft, das Klima, den Boden oder das Wasser hätten nicht zu erwarten; relevante Auswirkungen auf die Gesundheit der Bevölkerung sind ebenfalls, sind bei der Entwicklung des Wohnquartiers im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 04.018 grundsätzlich nicht zu erwarten. Für den Bebauungsplan Nr. 04.018 werden entsprechende Festsetzungen und eine Ausweisung als eingeschränktes Gewerbegebiet getroffen, eine mögliche Belastung des Umfelds insbesondere durch Lärm oder sonstige Emissionen gesetzliche Vorgaben nicht überschreitet. Für das in diesem Gewerbegebiet zulässige Gewerbe können erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt ebenfalls ausgeschlossen werden. Grundsätzlich besteht bei den im Planbereich zulässigen Gewerbebetrieben nur ein geringes Unfallrisiko. Es werden u.a. keine wasser- oder gesundheitsgefährdende Stoffe in relevantem Umfang verwendet. Ein Unfallrisiko besteht in der Gefahr von Unfällen beim Betrieb sowie für das theoretische Risiko eines Feuers. Mögliche Unfälle betreffen nur den Betriebsbereich selber. Umweltrelevante Auswirkungen oder Auswirkungen auf die Bevölkerung können weitestgehend ausgeschlossen werden; im Falle eines möglichen Unfalls, der auch die Gesundheit der Anlieger betreffen könnte (z. B. Feuer / Rauchentwicklung) werden nötigenfalls entsprechende Gegenmaßnahmen ergriffen.	[0]
2.4	den Umfang und die räumliche Ausdehnung der Auswirkungen;	Es sind nur begrenzte Auswirkungen zu erwarten, die auf das Plangebiet beschränkt bleiben.	[0]
2.5	die Bedeutung und die Sensibilität des voraussichtlich betroffenen Gebiets auf Grund der besonde-	Eine besondere Bedeutung und Sensibilität hinsichtlich der beschriebenen Belange ist nicht gegeben; eine Überschreitung von Umweltqualitätsnormen und Grenzwerten ist durch das Planvorhaben nicht zu erwarten.	[0]

	ren natürlichen Merkmale, des kulturellen Erbes, der Intensität der Bodennutzung des Gebiets jeweils unter Berücksichtigung der Überschreitung von Umweltqualitätsnormen und Grenzwerten;		
2.6	**folgende Gebiete:**		
2.6.1	im Bundesanzeiger gemäß § 10 Abs. 6 Nr. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes bekannt gemachte Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder Europäische Vogelschutzgebiete,	nicht betroffen	[0]
2.6.2	Naturschutzgebiete gemäß § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.6.1 erfasst,	nicht betroffen	[0]
2.6.3	Nationalparke gemäß § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.6.1 erfasst,	nicht betroffen	[0]
2.6.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes,	nicht betroffen	[0]
2.6.5	gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes,	nicht betroffen	[0]
2.6.6	Wasserschutzgebiete gemäß § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes oder nach Landeswasserrecht festgesetzte Heilquellenschutzgebiete sowie Überschwemmungsgebiete gemäß § 31b des Wasserhaushaltsgesetzes,	nicht betroffen	[0]
2.6.7	Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen	nicht betroffen	[0]

	bereits überschritten sind,		
2.6.8	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 5 des Raumordnungsgesetzes,	nicht betroffen	[0]
2.6.9	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.	nicht betroffen	[0]

4 Zusammenfassung

Im Bereich der Stadt Hamm, Ortsteil Selmigerheide soll im Rahmen eines Gesamtkonzeptes neben einem Nahversorgungsbereich auch ein Wohnquartier entwickelt werden. Um das angestrebte Vorhaben planungsrechtlich zu sichern, wird der Bebauungsplan Nr. 04.074 – Wohnquartier Weetfelder Straße - aufgestellt. Aktuell besteht für die Fläche bereits ein Planungsrecht in Form des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 04.018 – Carl-Zeiss-Straße. Dieser Bebauungsplan wird in seinen Außengrenzen und seinen Festsetzungen an den Bebauungsplan Nr. 04.074 angepasst.

Im Rahmen der vorliegenden Vorprüfung wurde für die Planvorhaben eine überschlägliche Prüfung der in Anlage 2 BauGB beschriebenen Prüfmerkmale auf potentielle erhebliche negative Umweltauswirkungen auf der Grundlage vorhandener Unterlagen (v.a. Begründung zum Bebauungsplan, UIS der Stadt Hamm, Artschutzprüfung zu den Bebauungsplänen, FNP, Landschaftsplan, Stellungnahmen der Behörden etc.) vorgenommen.

Als Ergebnis dieser Untersuchung ist festzustellen, dass die Bebauungspläne grundsätzlich im Einklang mit weiteren Planungen stehen und im Hinblick auf relevante umweltbezogene, einschließlich gesundheitsbezogener Probleme keine erheblichen negativen Auswirkungen zu erwarten sind, da von den geplanten Vorhaben keine gesundheitsschädlichen Emissionen o.ä. ausgehen. Die Rücknahme von Gewerbeflächen sowie die Festsetzung eines eingeschränkten Gewerbegebietes berücksichtigen den Schutz der Anwohner vor möglichen Auswirkungen von Emissionen. Von den Planungen betroffen sind intensiv genutzte Grünlandflächen, Hofstellen sowie bereits bestehende Gewerbeflächen. Innerhalb des Gewerbegebietes wird zudem noch ein Anteil an landwirtschaftlichen Nutzflächen festgesetzt.

Eine Einwirkung auf die Schutzgüter Wasser, Boden, Natur (Lebensräume für Tiere und Pflanzen) und Landschaft erfolgt in einem für derartige Vorhaben üblichem – nicht erheblich belastendem - Maß. Durch die Nachverdichtung im Siedlungsraum wird vermieden, dass möglicherweise qualitativ hochwertigere Bereiche von Natur und Landschaft im Außenbereich in Anspruch genommen werden. Die Auswirkungen bleiben lokal auf die Planbereiche beschränkt und sind nicht als erheblich zu werten. Für das Schutzgut Tiere wurde eine Artenschutzprüfung erstellt. Insgesamt ist keine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten; erforderlichenfalls sind bezogen auf konkrete Eingriffe geeignete Vermeidungs-, Minimierungs- oder CEF- Maßnahmen zu treffen. Weiterhin sind innerhalb der Planbereiche mit Ausnahme des Kleingewässers an der Hofstelle (gesetzlich geschütztes Biotope gemäß § 30 des BNatSchG) keine der unter Punkt 2.6. aufgeführten (Schutz-)Gebiete oder Denkmäler vorzufinden und insofern sind keine Auswirkungen zu erwarten. Das gemäß § 30 des BNatSchG gesetzlich geschützte Biotop befindet sich innerhalb Fläche für die Landwirtschaft und ist somit nicht von dem Schutzzweck zuwiderlaufenden Festsetzungen betroffen.

Insgesamt sind für die planerischen Vorhaben, Aufstellung des Bebauungsplans 04.074 - Wohnquartier Weetfelder Straße – und die 3. Änderung des Bebauungsplans 04.018 – Carl Zeiss-Straße – keine erheblichen relevanten Umweltauswirkungen oder mögliche Auswirkungen auf die Gesundheit der Bevölkerung zu erwarten.

Hamm, im Dezember 2016

Diplom-Geograph Michael Wittenborg

5 Literatur / Grundlagen

STADT HAMM (2016): Begründung zum Bebauungsplan Nr. 04.074 (Stand Dezember 2016)

STADT HAMM (2016): Begründung zur 3. Änderung Nr. des Bebauungsplan 04.018 (Stand Dezember 2016)

LANDSCHAFTSÖKOLOGIE & UMWELTPLANUNG (2016): Artenschutzrechtliches Gutachten zum Bebauungsplan Nr. 04.073, Nr. 04.073 und zur 3. Änderung Nr. des Bebauungsplan 04.018.; Stand: April 2016, Hamm.